



Beschlüsse der Gemeindeversammlung Ellikon an der Thur vom 28. September 2023

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Ellikon an der Thur, haben an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung, der Politischen Gemeinde vom Donnerstag, 28. September 2023 nachstehende Beschlüsse gefasst:

Politische Gemeinde

1. Genehmigung der Aufhebung Gesamtplan von 1983.
2. Festsetzung Verkehrsrichtplan unter Berücksichtigung einer Anpassung.
3. Teilweise Festsetzung der Bau- und Zonenordnung (BZO) mit Anpassungen sowie Festsetzung des Zonenplans. Teilbeschlüsse:
 - 3.1 Nichtfestsetzung der Kernzonenbestimmungen der Bau- und Zonenordnung und des Kernzonenplans.
 - 3.2 Nichtfestsetzung Erhebung kommunaler Mehrwertausgleich
 - 3.3 Festsetzung restliche BZO Teile unter Berücksichtigung einiger Anpassungen
 - 3.4 Der Bericht zur Mitwirkung sowie die Erläuterungen gemäss Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV) werden zur Kenntnis genommen.
4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen im Rekurs- oder Genehmigungsverfahren als notwendig erwiesen. Solche Beschlüsse sind zusammen mit der Publikation der Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

Die Versammlungsprotokolle und die gefassten Beschlüsse liegen während 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, in der Gemeindegkanzlei während den ordentlichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf.

Beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, können von der Veröffentlichung an gerechnet, folgende Rechtsmittel gegen die obenerwähnten Beschlüsse ergriffen werden:

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG).
- und im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG).

Die Rekurs- oder Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahren, hat die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist.

Gemeinderat Ellikon an der Thur

Ellikon an der Thur, 06. Oktober 2023

Geht zur Publikation an:

- Amtsblatt des Kantons Zürich 06. Oktober 2023
- Landbote Winterthur vom 06. Oktober 2023
- Anschlagkasten 06. Oktober 2023
- Webseite www.ellikonanderthur.ch 06. Oktober 2023